

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 70 (1987)
Heft: 4

Artikel: Religionstoleranz à la grecque
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von dieser «Schuld» entlasten sollte, waren diese, wegen der unklaren Formulierung, damit nicht einverstanden.

Es wäre auch ganz unmöglich gewesen, wenn eine römische Behörde auf Wunsch eines zusammengelau- fenen Pöbels oder auf Wunsch von jüdischen Hohepriestern einen religiösen Schwärmer, von denen es damals viele gab, gekreuzigt hätte. Das hätte der damaligen römischen Toleranz in religiösen Dingen widersprochen. Wenn ein Jesus gekreuzigt wurde (richtiger: an einen Pfahl [stauros] gehängt), dann wurde er als politischer Aufrührer hingerichtet. Sein Tod hat dann aber keine religiöse Bedeutung. Viele Fakten erweisen, dass ihm diese «Heiligkeit» erst später – in der Glorifizierung seines Todes als Opfertod für die ganze Menschheit – zugelegt wurde.

Was den Prozess Jesu betrifft, der in den Evangelien historisch fehlerhaft und widersprüchlich dargestellt wird, so ist darüber schon viel gerätselt und geschrieben worden. Es wurde sogar die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt einen Prozess gegeben hat. Es gibt nämlich – ausser den Berichten im Neuen Testament – keine historischen, d. h. keine schriftlichen Beweise (Belege), etwa in Form von Prozesskarten. Die Kirche behauptet zwar, es gäbe sie³⁾. Es ist aber ganz unwahrscheinlich, dass damals über die Hinrichtung eines politischen Revoluzzers in einer Provinz des grossen römischen Reiches ein besonderer Bericht nach Rom gesandt und in einem Archiv, etwa als Senatsprotokoll, aufgehoben worden wäre. Derartige Hinrichtungen waren bei den ständigen Aufständen in Palästina um die Zeitwende und nachher an der Tagesordnung und für die römische Zentralregierung gänzlich unwichtig. Wenn eine Verurteilung und Kreuzigung eines Jesus stattfand, dann – kann man annehmen – nicht aus religiösen Gründen. Dann würde aber auch seine österliche Passion illusorisch und zu einer Fiktion, wie die Geburtslegende. Was bei der Suche nach den historischen und mythischen Hintergründen des christlichen Osterglaubens übrig bleibt, ist eine lapidare Erkenntnis:

Der betrauerte Opfertod Jesu und seine bejubelte Auferstehung drängte als seelisches Erlebnisgut von Jahrtausenden im Neuen Testa- ment in einer letzten, geistigen Kon- sequenz ans Licht. Die Passionsge- schichte in dieser Fassung und Über- lieferung ist nichts anderes als eine ergreifende Tragödiendichtung, die das sittliche Ideal heiliger Liebe, die sich aller Mühseligen und Beladenen annimmt, veranschaulicht. Sie ist deshalb ergreifend, weil sie auf tief- ster Menschen- und Seelenkenntnis beruht und der abgeklärte Ausdruck des religiösen Gedankens einer ganzen Zeitepoche ist.

Rudolf Schmidt

¹⁾ Die Schriften Jesajas stammen von mehreren Autoren. Untersuchungen von Bibelexegeten haben zu der überraschenden Feststellung geführt, dass den letzten Kapiteln (40–55 u. 55–58, die viel später als der 1. Jesaja geschrieben wurden) Ereignisse zu- grunde liegen, die erst *nach* der Kreuzigung Jesu bekannt geworden sein können.

²⁾ In einer solchen Situation sich die Hände zu waschen, war keine römische, sondern eine jüdische Sitte. Diese rituelle Reinigung beruht auf 5. Mose 21, 1–9 und sollte im Falle eines unaufgeklärten Mor- des einen Fluch abwenden.

³⁾ Sie stützt sich dabei auf die Schriften des Kirchen- vaters Tertullian (gest. etwa 220), der in seiner «Ver- teidigungsschrift des Christentums» Kap. 21 be- hauptete, dass sich in den römischen Archiven ein Sonderbericht des Pilatus an Kaiser Tiberius be- finde. Dort wurde aber nie ein solcher Bericht ge- funden.

Schwangerschaftsabbruch: Alles beim alten

Zum Sessionsauftakt der eidgenössi- schen Räte Anfang März machte der Nationalrat klar, dass er in Sachen Schwangerschaftsabbruch alles beim alten lassen will. Er schickte nicht nur das Gesetzes-Modell bach- ab, welches unterschiedliche kanto- nale Regelungen zulassen wollte, sondern verwarf auch eine Neuauflage der «Abtreibung nach sozial- medizinischer Indikation». Das männ- nerdominierte Parlament bestätigte also einmal mehr, dass die Schwei- zer Frauen weiterhin mit dem aus dem Jahr 1942 stammenden Para- graphen leben müssen, der nur die medizinische Indikation zulässt. Die Schweizerische Vereinigung für Straflosigkeit des Schwanger- schaftsabbruchs SVSS – bei der auch die FVS Mitglied ist – klärt nach dem Njet des Parlamentes nun ab, ob sie eine neue Fristenlösungs- Initiative lancieren will.

Sardische Keuschheit

Dass die katholischen Sexualvor- schriften weder für die Gläubigen noch für die Geistlichen wirklich praktizierbar sind, zeigt das Ergeb- nis einer Umfrage bei sardischen Priestern. 70 von 100 Geistlichen be- kannten, dass sie – entgegen dem Gebot der Keuschheit – eine Ge- liebte haben. Hauptargument für ihren (in katholischen Augen) schwerwiegenden Fehlritt: «Um die Einsamkeit ertragen zu können.» Die Umfrage wurde Anfang März von der römischen Tageszeitung «Il Mes- sagero» publiziert.

Religionstoleranz à la grecque

Die römisch-katholische Glaubens- gemeinschaft Griechenlands hat ge- gen das griechische Erziehungsmini- sterium protestiert, das sich weigert, zwei römisch-katholische Lehrer einzustellen. Die Anstellung des Reli- gionslehrers Ignaz Philippoussis und der Grundschullehrerin Margarita Freri in einer öffentlichen Schule auf der Insel Syros war abgelehnt wor- den, weil sie nicht dem christlich-or- thodoxen Glauben, sondern nach Auffassung der Behörde einer Irr- lehre anhängen.

Auf der Insel sind 45 Prozent der 18 000 Bewohner römisch-katholi- schen und 55 Prozent orthodoxen Glaubens.

Dissidenten

Die Sowjetunion behandelt ihre Dis- sidenten nach Auffassung des katholischen Theologen Hans Küng besser als der Vatikan kriti- sche Priester. Das treffe vor al- lem auf Geistliche in Lateiname- rika zu, sagte Küng in einer Sen- dung von Radio Bremen. Kriti- sche Theologen, die mit dem Kurs des Vatikans nicht einver- standen seien, würden in Rom «nicht vorgelassen».